

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4128/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden), „light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28.
Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3529/87 ⁽³⁾, ist
der Gemeinsame Zolltarif auf der Grundlage des Abkom-
mens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für
die Einreihung von Waren in die Zolltarife aufgestellt
worden.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des
Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen
Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erfor-
derlichen Maßnahmen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2055/84 ⁽⁵⁾, sind in der Verordnung
(EWG) Nr. 3035/79 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2946/86 ⁽⁷⁾, die Voraus-
setzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und
„light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden),
„light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur
Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs geregelt
worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist die Verord-
nung (EWG) Nr. 950/68 aufgehoben und durch die neue

zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte
Nomenklatur), die sich auf das Internationale Übereinkom-
men über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und
Codierung der Waren stützt, ersetzt worden. Mit ihr wurde
auch die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 aufgehoben. Es ist
daher zur Klarstellung zweckmäßig, die Verordnung (EWG)
Nr. 3035/79 durch eine neue Verordnung mit der neuen
Nomenklatur und der neuen Rechtsgrundlage zu ersetzen.
Aus dem gleichen Grund ist es angebracht, in den neuen Text
alle bis dahin erfolgten Änderungen aufzunehmen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gehören zu den
Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10
bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur „flue-cured“
Virginia und „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burley-
hybriden), „light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Ta-
bak. Die Zulassung zu diesen Unterpositionen erfolgt nach
den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen vor-
gesehenen Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwen-
dung der Kombinierten Nomenklatur zu gewährleisten, sind
Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen erfor-
derlich.

Das Erkennen der vorgenannten Erzeugnisse ist schwierig,
kann aber wesentlich erleichtert werden, wenn das Ausfuhr-
land die Zusicherung abgibt, daß die ausgeführte Ware der
Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Daher darf
ein Erzeugnis nur dann zu den vorstehend aufgeführten
Unterpositionen zugelassen werden, wenn es von einem
Echtheitszeugnis begleitet wird, das von einer durch das
Ausfuhrland anerkannten Stelle erteilt worden ist und das
diese Zusicherung enthält.

Es empfiehlt sich, Tabake mit den Merkmalen der Unterpo-
sitionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis
2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur auch ohne
Echtheitszeugnis diesen Unterpositionen zuzuweisen, wenn
sie im Zeitpunkt ihrer Überführung in den freien Verkehr
aufgrund einer gemeinschaftlichen Bestimmung zollfrei
sind.

Die Möglichkeit der Erstellung oder der Annahme eines
Echtheitszeugnisses für mehrere der oben angeführten Tab-
ake, die in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 26. 11. 1987, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 8.

zur Abfertigung gestellt werden, ist zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der einheitlichen Anwendung der kombinierten Nomenklatur auszuschließen.

Es ist angebracht, das Muster des betreffenden Zeugnisses festzulegen und seine Verwendung zu regeln. Ferner sind Vorschriften erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses zu überprüfen. Die erteilende Stelle muß daher bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Das Echtheitszeugnis muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder eventuell in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes ausgestellt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden), „light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur ist von der Vorlage eines Echtheitszeugnisses abhängig, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

Die vorstehend genannten Tabake sind jedoch ohne Vorlage eines Echtheitszeugnisses den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur zuzuweisen, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Überführung in den freien Verkehr aufgrund einer Gemeinschaftsvorschrift zollfrei sind.

Das Echtheitszeugnis darf für die vorgenannten Tabake weder erteilt noch anerkannt werden, wenn mehrere dieser Sorten in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung zur Abfertigung gestellt werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „flue-cured“ Virginia: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen in einem Verfahren getrocknet worden ist, bei dem Hitze und Luftzirkulation kontrolliert werden, ohne daß Rauch mit den Tabakblättern in Berührung kommt. Die Färbung des getrockneten Tabaks reicht normalerweise von zitronengelb bis dunkelorange oder rot. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- b) „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden): Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt wurde, keinen Rauch oder Räuchergeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellbraune bis rötliche

Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;

- c) „light-air-cured“ Maryland: Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt wurde, keinen Rauch oder Räuchergeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellgelbe bis dunkelkirschrote Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- d) „fire-cured“: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen bei offenem Feuer getrocknet wird und dessen Holzrauch zum Teil absorbiert worden ist. Die Blätter von „fire-cured“-Tabak sind normalerweise dicker als Blätter von Burley-, „flue-cured“- oder Maryland-Tabak aus entsprechender Wuchshöhe. Die Färbung reicht normalerweise von gelblich-braun bis sehr dunkelbraun. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird nach dem Muster im Anhang I in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und gegebenenfalls in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt. Das Format ist etwa 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

(3) Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Tabak zollamtlich behandelt wird, können eine Übersetzung des Zeugnisses verlangen.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis oder im Falle von Teilsendungen die Ablichtung gemäß Artikel 9 des Zeugnisses ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen 24 Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen ist, die in der Liste im Anhang II aufgeführt ist.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis gemachten Angaben zu prüfen,
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste wird geändert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Die den Einfuhrzollanmeldungen als Unterlage beigefügten Rechnungen müssen die Seriennummern der zugehörigen Zeugnisse tragen.

Artikel 8

Die im Anhang II aufgeführten Länder übermitteln der Kommission die Muster der Stempelabdrucke, die von ihrer

erteilenden Stelle bzw. ihren erteilenden Stellen und gegebenenfalls ihren ermächtigten Behörden verwendet werden. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Im Falle der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Ablichtung des ursprünglichen Zeugnisses anzufertigen. Die Ablichtungen und das ursprüngliche Zeugnis sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen.

Auf jeder Ablichtung sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf dem ursprünglichen Zeugnis entsprechend zu vermerken; dieses wird von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Jedoch werden die oben angeführten Tabake bis zum 31. Dezember 1989 zu den in Artikel 1 angegebenen Unterpositionen auch gegen Vorlage eines Echtheitszeugnisses für Tabak zugelassen, das dem bis 31. Dezember 1987 verwendeten Muster entspricht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

1 Ausführer	2 Nummer	ORIGINAL	
	3 ERTEILENDE STELLE		
4 Empfänger	5 ECHTHEITSZEUGNIS TABAK (Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur)		
7 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		8 Rohgewicht (kg)	9 Eigengewicht (kg)
		10 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)	
11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Ich bestätige, daß es sich bei dem in dieser Bescheinigung beschriebenen Tabak um „flue-cured“ Virginia-Tabak — „light-air-cured“ Burley-Tabak (einschließlich Burleyhybriden) — „light-air-cured“ Maryland-Tabak — „fire-cured“ Tabak (*) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 handelt. Ort Datum (Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)			

ANHANG II

Ausfuhrland	Erteilende Stelle	
	Bezeichnung	Ausstellungsort (Sitz)
1	2	3
Vereinigte Staaten von Amerika	Tobacco Association of the United States oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Raleigh, North Carolina
Kanada	Directorate General Food Production and Inspection, Agriculture Branch, Canada, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Ottawa
	Direction générale de la production et de l'inspection, section agriculture, Canada, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	
Argentinien	Cámara del Tabaco del Salta oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Salta
Bangladesch	Tobacco Development Board oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Dacca
Brasilien	Carteira de Comércio Exterior do Banco do Brasil oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Rio de Janeiro
China	Shanghai Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Schanghai
	Shandong Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Qingdao
	Hubei Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Hankou
	Guangdong Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Guangzhou
	Liaoning Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Dalian
	Yunnan Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Kunming
	Shenzhen Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Shenzhen
	Hainan Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Hainan
Kolumbien	Superintendencia de Industria y Comercio — División de Control de Normas y Calidades oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Bogota
Südkorea	Office of Korean Monopoly Corporation oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Sintanjin
Philippinen	Philippine Virginia Tobacco Administration oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Quezon City
Guatemala	Dirección de Comercio Interior y Exterior del Ministerio de Economía oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Ciudad de Guatemala

Ausfuhrland	Erteilende Stelle	
	Bezeichnung	Ausstellungsort (Sitz)
1	2	3
Indien	Tobacco Board oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Guntur
Indonesien	Lembaga Tembakau oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾ : — Lembaga Tembakau Sumatra Utara — Lembaga Tembakau Jawa Tengah — Lembaga Tembakau Jawa Timur I — Lembaga Tembakau Jawa Timur II	Medan Sala Surabaya Jembery
Mexiko	Secretaría de Comercio oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Mexiko-City
Sri Lanka	Department of Commerce oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Colombo
Thailand	Ministry of Commerce oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Bangkok
Jugoslawien	Institut za Duvan oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Belgrad

⁽¹⁾ Hat eine „befugte Außenstelle“ ihren Sitz in einem anderen Ort als dem, in dem sich der Hauptsitz der in Spalte 3 angegebenen erteilenden Stelle befindet, so teilt der in Spalte 1 aufgeführte betreffende Staat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Namen und Sitz dieser befugten Außenstelle mit. Diese unterrichtet die Zollbehörden der Mitgliedstaaten.